Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Frau Schmitzz – WenDo / feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Mädchen und Frauen e.V.

- (2) Er hat den Sitz in Köln.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- 1. Die Förderung von Bildung und Erziehung von Frauen und Mädchen, um durch Informationen zum Thema Gewalt gegen Mädchen und Frauen präventiv Strategien zu erarbeiten, dieser effektiv zu begegnen.
- 2. Die Erhaltung der Gesundheit von Frauen und Mädchen durch körperliches, sportliches und geistiges Training. Frauen und Mädchen sollen zudem durch das Erlernen verschiedener Selbstbehauptungstechniken und Selbstverteidigungsdisziplinen in die Lage versetzt werden gegen Gefahren wie z.B. Übergriffen, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und Belästigungen jeglicher Art gewappnet zu sein. Darüber hinaus soll Frauen und Mädchen der Zugang zu sportlicher Betätigung ermöglicht werden.
- 3. Die Förderung der freien Jugendhilfe. Der Verein stellt für Kinder und jugendliche Mädchen eine Alternative zu den gesellschaftlich prägenden Einrichtungen wie Schule und Elternhaus dar, in denen nicht ausreichend Hilfen und Anregungen für ihre spezifische Situation gegeben werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Informations-/Bildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zu physischer, psychischer,emotionaler und sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen
- b) Vernetzung und Gremienarbeit mit anderen Vereinen und Einrichtungen, um die in a) genannten Punkte zu intensivieren.
- c) das Trainieren von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstechniken
- d) die sportliche Förderung von Frauen und Mädchen, z.B. Turnen, Sport und Spiel insbesondere unter erlebnispädagogischen Aspekten
- e) die Vermittlung von Wissen und Techniken, die Frauen und Mädchen auf psychischer und mentaler Ebene stärken und weiterbilden
- f) die Beschaffung von Fördermitteln

Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung und Parteilichkeit für Mädchen und Frauen ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung. Unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, sexueller Orientierung und sozialer Stellung der Frauen und Mädchen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitfrauen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitfrau keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

§ 4 Vereinszugehörigkeit

- (1) Aktive Mitfrau des Vereins kann jede Frau werden, die den Vereinszweck anerkennt und die bereit ist sich für seine Förderung einzusetzen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitfrauenversammlung.
- (3) Die Vereinszugehörigkeit endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der schriftlich zum Monatsende zu erklären ist;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem und vereinszweckfremdem Verhalten. Dieser ist durch die Mitfrauenversammlung zu beschließen ist. Der Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist der Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die Auszuschließende schriftlich die nächste Mitfrauenversammlung anrufen, die endgültig mit einer 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitfrauen und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitfrauenversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsfrauen erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitfrauenversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

der 1. Vorsitzenden; der 2. Vorsitzenden;

der Schatzmeisterin;

Die gewählten Mitfrauen sind einzelvertretungsberechtigt.

- 2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 3. Die Frauen des Vorstandes müssen Mitfrauen sein.
- 4. Bei Ausgaben über 100€ müssen zwei Vorstandsfrauen ihr Einverständnis geben.

5. Grundsätzlich arbeitet der Vorstand unentgeltlich. Vergütungen des Vorstandes sind in den Grenzen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erlaubt. Über die Vergütung und die Höhe der Pauschale bestimmt die Mitfrauenversammlung.

§ 8 Mitfrauenversammlung

- (1) Die Mitfrauenversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einer Mitfrau des Vereins schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitfrauenversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine Rechnungsprüferin, die weder dem Vorstand angehört und auch nicht Angestellte des Vereins ist, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitfrauenversammlung zu berichten.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitfrauenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn 50% der Mitfrauen anwesend sind. Jede Mitfrau hat eine Stimme.
- (6) Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitfrauenversammlung wählt den Vorstand für die Dauer eines Jahres.

§ 9 Aufwandsersatz

- (1) Mitfrauen soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und Vorstandsfrauen haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Diese sind zeitnah einzureichen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsfrauen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitfrauenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitfrauenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitfrauenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Mitarbeiterinnen

Der Verein kann zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Ziele Mitarbeiterinnen haupt- und nebenberuflich einstellen.

§ 13 Fördermitglieder

Fördermitglied des Vereins kann jeder und jede werden und auf Antrag vom Vorstand als nicht stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder müssen nicht zur Mitfrauenversammlung eingeladen werden. Jedes fördernde Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden Mitfrauen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitfrauenversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Notruf und Beratung vergewaltigter Frauen e.V." in Köln (vollständiger Name laut Vereinsregister: "Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen – Frauen gegen Gewalt e.V."), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(Ort) (Datum)	
Unterschriften:	
	 · • • •
	 · • • •
	 · • • •
	 ••••